## Beitrags- und Gebührenordnung des Bundesverbandes Deutscher Gesangspädagogen BDG e. V.

## §1 Beiträge

Nach Paragraph 4.3 der Satzung des BDG werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

1.1 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Mitgliedschaft:

•	ordentliche und fördernde Mitgliedschaft	120,00 Euro
	Anpassung auf freiwilliger Basis	150,00 / 250,00 Euro
•	studentische Mitgliedschaft	55,00 Euro
•	korporative Mitgliedschaft	220,00 Euro

Erfolgt die Neuaufnahme im Laufe des Jahres, wird für dieses Jahr der Mitgliedsbeitrag nur anteilig ab dem Beitrittsmonat erhoben. Im Falle der Kündigung gilt § 3 Nr. 6 der Satzung.

- 1.2 Die Beitragszahlung ist ohne Aufforderung zum 1. Februar des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Neue Mitglieder schulden den Beitrag unmittelbar nach Erhalt der Annahmebestätigung. Die Mitgliedschaft kommt erst nach Zahlungseingang der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages zustande.
- 1.3 Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise für höchstens zwei Jahre erlassen oder stunden. Die Mitgliedschaft bleibt davon unbeeinträchtigt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 1.4 Der Mitgliedsbeitrag ermäßigt sich auf Antrag ab dem Erreichen des 65. Lebensjahres auf die Hälfte und entfällt auf Antrag ab dem Erreichen des 75. Lebensjahres. Voraussetzung für die Ermäßigung bzw. das Entfallen des Beitrags ist eine vorhergehende ununterbrochene Mitgliedschaft von mindestens zehn Jahren. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## §2 Gebühren

Eine Aufnahmegebühr in Höhe 50 % des vollen Jahresbeitrages wird zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig.

Diese Beitragsordnung gilt mit Inkraftreten der novellierten Satzung zum 01. Januar 2023 nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. April 2022, angepasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.04.2024.